



Synthesebericht zur Wirtschaftskriminalität (EFK-21447) – Stand der Dinge

Im Kapitel 2.3 werden die Resultate des Berichts aus der EFK Prüfung 19476 «Effektivität der Edelmetallkontrolle» vom 24.2.2020 zusammengefasst. Nach der Prüfung wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um das Kontrollumfeld zu stärken.

Edelmetallkontrollgesetz

- Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bzw. dessen Zentralamt für Edelmetallkontrolle hat Präzisierungen zur Anwendung der bestehenden Rechtsgrundlagen in Form einer Richtlinie (R-247 / Richtlinie zur Anwendung des Edelmetallkontrollgesetzes für Inhaber von Schmelz- und Handelsprüferbewilligungen) per 1.1.2022 erlassen.
- Bei der Erarbeitung der Richtlinie zeigte sich, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen in Bezug auf Sanktionsmassnahmen, Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und der Übernahme internationaler Standards im Bereich der Sorgfaltspflichten für den Edelmetallhandel den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Das BAZG hat die diesbezüglich angezeigten Anpassungen im Edelmetallkontrollgesetz und in der Edelmetallkontrollverordnung in die laufenden Rechtssetzungsarbeiten aufgenommen (Zollrechtsrevision und Revision der Verordnungen zum Geldwäschereigesetz).

Aufsicht über Inhaber Schmelzer und Handelsprüfer

- Die Aufsichtstätigkeit des Zentralamtes wurde bereits Ende 2020 personell verstärkt und die Prüftätigkeit intensiviert.
- Mit der im Rahmen der GwG-Revision (AS 2021 656) beschlossenen Übertragung der GwG-Aufsicht über Handelsprüfer an das Zentralamt, voraussichtlich per 1.1.2023, wurde ein weiterer Ausbau des Bereichs Aufsicht der Edelmetallkontrolle nötig, der bereits per 1.1.2022 organisatorisch umgesetzt wurde.
- Die Edelmetallkontrolle ist neu in drei Organisationseinheiten aufgeteilt: Die Aufsicht EMK, der Bereich Grundlagen und Bewilligungen sowie der Bereich Warenprüfungen. Die Aufsicht EMK kann ihre Aufgaben damit unabhängiger ausführen und verfügt über eigene Ressourcen.

Geldwäschereigesetz (GwG) Aufsicht

- Mit der Übernahme der GwG-Aufsicht wird die Edelmetallkontrolle dieselben Aufsichtsinstrumente zur Verfügung haben, wie die vorher zuständige FINMA, was die gleiche Qualität und Intensität der Aufsicht ermöglicht.
- Das BAZG konkretisiert die GwG-Pflichten der Handelsprüfer in einer Amtsverordnung (Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel, Geldwäschereiverordnung-BAZG, GwV-BAZG). Darin wird u.a. der Geltungsbereich Sorgfaltspflichten präzisiert: Schmelzgut und Schmelzprodukte (Rohstoffe) unterliegen den Bestimmungen des GwG, wenn sie für die Herstellung von Bankedelmetall gekauft, verkauft oder sonstwie versorgt oder geliefert werden.